

Iris Carina Kettinger
Wacholderweg 3
89547 Gerstetten

21. Mai 2017

Württ. Evang. Landessynode
Frau Präsidentin
Inge Schneider
Postfach 10 13 42
70012 Stuttgart

Nr. 29/15

Förmliche Anfrage zu Haftungsfragen bei Bauvorhaben personaler Gemeinden

Sehr geehrte Frau Präsidentin Schneider,

an unterschiedlichen Orten der Landeskirche sind durch Gemeindeneugründungen sog. personale Gemeinden entstanden. Mancherorts sind nun konkrete Bauvorhaben in mehrstelliger Millionenhöhe bei relativ geringer Gemeindegliederzahl in Planung. Da die Kirchengemeindeordnung für personale Gemeinde nicht oder nur sehr eingeschränkt gilt, besteht keine Genehmigungspflicht durch den Oberkirchenrat und also auch keine Bauaufsicht und keine Beurteilung, ob Raumkonzept und Kosten den Gemeindegliederzahlen entsprechen.

Für Parochialgemeinden gelten demgegenüber äußerst restriktive Verordnungen. Jedes Neubauvorhaben einer Kirchengemeinde bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats (§ 50 Abs. 1 Nr. 10 KGO). Die Genehmigung wird dann erteilt, wenn die Planung anerkannt wird und die Finanzierung gesichert ist. Letzteres ist dann gegeben, wenn jeweils zwei Drittel der Eigenmittel der Kirchengemeinde und der Kirchenbezirkszuweisung vorhanden sowie andere Zuschüsse verbindlich zugesagt sind. Personalgemeinden betonen in der Regel, dass sie sich ausschließlich aus Spenden ihrer Gemeindeglieder finanzieren. Wenn nun Bausumme und Bauvolumen gegenüber den Gemeindegliederzahlen personaler Gemeinden stark abweichen, drängen sich folgende Fragen auf:

1. Kann folgender Sachverhalt bestätigt werden? Da der Landeskirche keinerlei Genehmigungs- oder Aufsichtsrechte obliegen, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass bei Finanzierungsschwierigkeiten eines Bauvorhabens oder gar einer drohenden Insolvenz der personalen Gemeinden, die Landeskirche haftet.
2. Gibt es ein Haftungsrisiko für die entsprechende Parochialgemeinde oder Gesamtkirchengemeinde, in deren Bereich sich die personale Kirchengemeinde befindet, falls die personale Gemeinde in Zahlungsschwierigkeiten bei ihrem Bauvorhaben gerät?
3. Besteht in irgendeiner Hinsicht ein finanzielles Risiko für die Landeskirche, einen Kirchenbezirk, eine Gesamtkirchengemeinde, eine Verbundkirchengemeinde oder eine parochiale Kirchengemeinde durch Bauvorhaben von personalen Gemeinden?
4. Wer haftet im Fall von Zahlungsschwierigkeiten bei Neubauten personaler Gemeinden?

Mit freundlichen Grüßen

Iris Carina Kettinger
Hellger Koepff
Marina Walz-Hildenbrand
Kerstin Vogel-Hinrichs
Eva Glock

Elke Dangelmaier-Vinçon
Ulrike Sämann
Christiane Mörk
Werner Pichorner

Prof. Dr. Martin Plümicke
Dr. Heidi Buch
Angelika Klingel
Dr. Harry Jungbauer